

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Auftraggeberin (AG) TQU Business GmbH im Steinbeis Verbund

1. Geltung

- (1) Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen der AG gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern (nachfolgend: Lieferanten) der AG, unabhängig davon, ob für den Bezug einer Leistung ein Kauf-, Werk-, Lieferungs-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wird. Besondere Regelungen, die nur für einzelne Vertragsartengelten, sind in den betreffenden Klauseln ausgewiesen.
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Allgemeinen Beschaffungsbedingungen der AG widersprechen oder von diesen abweichen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die AG sie schriftlich anerkannt hat. Zusätzliche Vereinbarungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen bei Abschluss des Vertrages sind nur dann gültig, wenn die AG sie schriftlich bestätigt. Diese zusätzliche Vereinbarung oder Ergänzung gilt nur für den Vertrag, für den sie vereinbart wurde. Letzteres gilt auch dann, wenn die AG in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos die Lieferungen oder sonstigen Leistungen des Lieferanten akzeptiert und bezahlt hat.
- (3) Im Einzelfall ausdrücklich von der AG mit dem Lieferanten getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages erfolgen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen der AG gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass die AG in jedem Einzelfall wieder auf diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen hinweisen müsste.
- (5) Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen der AG gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

2. Bestellung der AG, beigefügte Unterlagen, Änderungsverlangt

- (1) Soweit die Bestellungen der AG nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich die AG hieran zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der AG.
- (2) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung der AG innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die AG.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Vertragserfüllung aufgrund der Bestellung der AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziff. 13 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen.
- (4) Die AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, von beiden Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der AG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die AG nicht verantwortlich.
- (4) Die AG schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- (5) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber für den Eintritt des Verzuges eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

Bei Zahlungsverzug schuldet die AG Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

- (6) Bei Werkverträgen wird der Preis erst mit der Abnahme der Leistung durch die AG zur Zahlung fällig.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der AG in gesetzlichem Umfang zu. Die AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der AG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (2) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Lieferanten aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit der AG.

5. Leistung, Leistungsverzug und Gefahrübergang

- (1) Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, außer sie wurden von der AG ausdrücklich genehmigt, oder ihre Annahme kann in zumutbarem Maße erwartet werden. Vorzeitige Leistungen sind nur bei vorheriger Vereinbarung mit der AG zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch die AG bedarf.
- (4) Im Falle des Leistungsverzugs stehen der AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Ist der Lieferant mit der Leistung in Verzug, kann die AG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H. von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Leistung. Der AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Liegt ein Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag vor, geht die Gefahr, auch wenn Versendung durch den Lieferanten vereinbart worden ist, erst auf die AG über, wenn der AG die Leistung an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Haben der Lieferant und die AG einen Werkvertrag abgeschlossen, so geht die Gefahr für die Leistung erst mit Abnahme der Leistung auf die AG über.

6. Annahmeverzug

- (1) Die AG gerät gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Annahmeverzug. Der Lieferant muss der AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens der AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die AG in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).
- (2) Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung) – Werklieferungsvertrag – oder einen Werkvertrag, so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn die AG sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7. Mängeluntersuchung bei Kauf- und Werklieferverträgen

- (1) Die AG ist nur im Rahmen von Kauf- und Werklieferverträgen verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Mit Klauseln in Vertragsbedingungen des Lieferanten, nach denen Mängelrügen in einer bestimmten Form oder innerhalb einer nach Tagen festgelegten Frist zu erfolgen haben, ist die AG nicht einverstanden.

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Auftraggeberin (AG) TQU Business GmbH im Steinbeis Verbund

8. Mängelhaftung bei Kauf, Werklieferungsverträgen und Werkverträgen

- (1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist die AG berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der AG Mängelbeseitigung oder – beim Kauf oder Werklieferungsvertrag - Lieferung einer neuen Sache oder – beim Werkvertrag - erneute Herstellung des Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Der AG steht bei Werkverträgen das gesetzliche Recht zu, einen Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder einen entsprechenden Vorschuss. Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen steht der AG dieses Recht zur Selbstbeseitigung auch zu, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen von der AG gesetzten Frist nachkam. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die AG den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstbeseitigung, unterrichten.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Soweit beim Kauf- oder Werklieferungsvertrag eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Beim Werkvertrag beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der Leistung durch die AG.
- (4) Wird im Gewährleistungsfall von der AG Ersatzlieferung oder Neuherstellung des Werkes oder Mängelbeseitigung gewählt, so beginnen die Gewährleistungsfristen für die ersetzten oder nachgebesserten Teile im Hinblick auf den behobenen Mangel ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung, der Abnahme des neu hergestellten Werkes oder der Mängelbeseitigung erneut, es sei denn die AG musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der ausgeführten Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vornahm.
- (5) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten zugelieferten Teile oder erbrachten Leistungen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, der AG seine Ansprüche gegen den jeweiligen Unterlieferanten abzutreten und die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass das Vorgehen der AG gegen den Unterlieferanten erfolglos war.
- (6) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (7) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die AG jedoch nur, wenn die AG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er die AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung, insbesondere eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen der AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis über den Bestand der Versicherung und die laufende Zahlung seiner Versicherungsprämien vorzulegen.

10. Schadensersatz

- (1) Der Lieferant haftet der AG im jeweils gesetzlich vorgesehenen Umfang - z.B. wegen Verzug, Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung oder Verschulden bei Vertragsschluss (vgl. § 311 BGB) - auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch auf Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden, insbesondere Schäden, die durch einen vom

Liefergegenstand oder der erbrachten Leistung verursachten Produktionsausfall entstehen. Der Lieferant haftet insbesondere auch im gesetzlichen Umfang, wenn er Erfüllung oder Verrichtungsgehilfen einsetzt. Einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird widersprochen.

- (2) Wird die AG aus Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Ähnlichem nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den der AG entstandenen Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

11. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechte stehen der AG in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang zu. Mit einer Beschränkung dieser Rechte ist die AG nicht einverstanden.

12. Zeichnungen, Produktionsunterlagen und Werkzeuge

- (1) Dokumente (z.B. Zeichnungen), Geräte, Modelle, Werkzeuge, andere Produktionsmittel oder Muster bleiben Eigentum der AG, wenn sie von der AG zur Verfügung gestellt wurden. Sie dürfen nur genutzt, kopiert oder an Dritte weitergegeben werden, um das Angebot zu erstellen und die Erfüllung des Vertrags zu ermöglichen. Nach Ausführung des Vertrags müssen sie unverzüglich und kostenlos an die AG zurückgegeben werden. Im Übrigen gilt die Regelung von Ziff. 13 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen.
- (2) Auf Wunsch hat der Lieferant alle Muster (z.B. Modelle, Werkzeuge) und Dokumente zu nutzen, um das Resultat zu erreichen, das bei Abschluss des Vertrages vorgesehen war; die AG ist ebenso berechtigt, diese Muster und Dokumente zu nutzen, um das Resultat zu erreichen, das bei Abschluss des Vertrages beabsichtigt war; die AG ist ebenso berechtigt, zusätzliche Einrichtungen zu beschaffen und Instandhaltung und Reparaturen zu gewährleisten, später Anpassungen vorzunehmen und Ersatzteile selbst oder durch einen Unternehmer zu produzieren, und es ist der AG erlaubt, diese für solche Zwecke zu übergeben. Falls notwendig hat der Lieferant der AG darüber hinaus weitere Informationen zu geben, die nötig sind, um das Resultat zu erreichen, das bei Abschluss des Vertrages vorgesehen war.

13. Geheimhaltung von Informationen

- (1) Der Lieferant ist zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, die technischen und geschäftlichen Angelegenheiten der AG betreffen. Diese Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG. Der Lieferant darf die Informationen nur zur Erfüllung seines Vertrages nutzen.
- (2) Der Lieferant darf die Tatsache, dass er mit der AG in einem Vertragsverhältnis steht, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der AG zu Werbezwecken nutzen.
- (3) Der Lieferant muss alle Dokumente und Daten, die ihm in Verbindung mit der Ausführung des Vertrages bekannt wurden, davor schützen, unbefugten Personen zur Kenntnis zu gelangen. Der Lieferant ist verpflichtet, der AG alle Dokumente einschließlich der Kopien, die er in Verbindung mit der Ausführung des Vertrages erhalten hat, spätestens mit der Beendigung dieses Vertrages zurückzugeben.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Information:
 - a) allgemein bekannt ist zum Zeitpunkt, in dem sie dem Lieferanten weitergegeben wurde oder
 - b) allgemein bekannt wurde ohne vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Lieferanten oder
 - c) beim Lieferanten bereits bekannt war vor der Weitergabe durch die AG oder
 - d) dem Lieferanten durch einen Dritten weitergegeben wurde, und der Lieferant keine Möglichkeit hatte zu erkennen, dass dieser Dritte seine Vertraulichkeitspflichten verletzt hat oder
 - e) die Information oder das Know-how vom Lieferanten entwickelt wurde ohne die Information durch die AG oder
 - f) der Lieferant aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung der Information gezwungen ist; wobei der Lieferant die AG hiervon unverzüglich und tunlichst vor Offenlegung informiert.
- (5) Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Auftrags für weitere drei Jahre.

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Auftraggeberin (AG) TQU Business GmbH im Steinbeis Verbund

14. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten ist die AG nicht einverstanden. Im Falle von Teilzahlungen erwirbt die AG Miteigentum an den Waren entsprechend dem Verhältnis des Werts der Zahlung zum Wert der Waren.

15. Weitere werkvertragliche Besonderheiten

- (1) Soweit die Parteien einen Werkvertrag abgeschlossen haben, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme beim Werkvertrag unverändert. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- (2) Der AG steht das Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 649 BGB unverändert zu. Die Folgen der Kündigung ergeben sich ebenfalls aus dem Gesetz.

16. Einsatz von Subunternehmern und Pflichten des Lieferanten gemäß Mindestlohngesetz

- (1) Die Beauftragung von Nachunternehmern und die Hinzuziehung von Arbeitnehmerüberlassungsfirmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG zulässig. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Lieferant der AG die Firma und Anschrift des Nachunternehmers mitteilt. Der Lieferant hat der AG eine stets aktualisierte Liste der vorgenannten betroffenen Nachunternehmer, Sub-Dienstleister, Arbeitnehmerüberlassungsfirmen oder sonstiger Dritter zu überlassen.
- (2) Der Lieferant hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten, insbesondere den erforderlichen Mindestlohn ordnungsgemäß abzurechnen und an seine Mitarbeiter auszubezahlen sowie die Höhe des an seine Arbeitnehmer zu zahlenden Mindestlohns zum jeweils festgelegten Stichtag anzupassen. Im Fall der Beauftragung von Nach- oder Subunternehmern oder der Einschaltung einer Arbeitnehmerüberlassungsfirma im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufträgen von der AG ist der Lieferant verpflichtet, seinen Geschäftspartnern die in Satz 1 geregelten Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem jeweils geltenden Mindestlohn entsprechend für ihre Mitarbeiter aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die AG unverzüglich zu informieren, wenn er aufgrund von Verstößen gegen arbeitsrechtliche Normen (MiLoG, ArbZeitG, SchwarzArbG etc.) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wurde.
- (4) Auf Verlangen von der AG ist der Lieferant verpflichtet, als Nachweis für die Zahlung des Mindestlohns sämtliche aktuelle Unterlagen vorzulegen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen belegen. Dazu gehören die den Entgelten zugrundeliegenden einzelnen Berechnungsfaktoren. Die AG ist auch berechtigt, die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen und die Ordnungsmäßigkeit der Gehaltsabrechnungen durch einen von der AG beauftragten zur Verschwiegenheit verpflichteten vereidigten Wirtschaftsprüfer ohne Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit nachprüfen zu lassen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass der AG auch gegenüber von ihm beauftragten Nachunternehmern und weiteren von Nachunternehmern beauftragten Subunternehmern oder von Arbeitnehmerüberlassungsfirmen entsprechende Kontrollrechte zur unmittelbaren Ausübung durch die AG eingeräumt werden. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt im Falle der Feststellung einer Verletzung der vorstehenden Vorschriften der Lieferant, ansonsten die AG.
- (5) Der Lieferant übernimmt zudem etwaige Dokumentationspflichten der AG nach dem MiLoG für die bei der Auftrags erledigung durch den Lieferant eingesetzten Mitarbeiter sowie Mitarbeiter etwaiger Nach- oder Subunternehmer oder Arbeitnehmerüberlassungsfirmen.
- (6) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz durch den Lieferant oder einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer, Subunternehmer oder Arbeitnehmerüberlassungsfirmen hat der Lieferant die AG unverzüglich in Schriftform zu informieren. Auf das Sonderkündigungsrecht der AG gemäß Ziff. 16.7 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen wird hingewiesen.
- (7) Im Falle des Verstoßes gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen hat die AG das Recht, die Zusammenarbeit mit dem Lieferant außerordentlich fristlos zu kündigen, ohne dass es zuvor einer Abmahnung bedarf. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Beibringung der geforderten Nachweise gemäß Ziff. 16.4 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen innerhalb einer von der AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.
- (8) Der Lieferant haftet der AG im Rahmen des MiLoG vollumfänglich für etwaige Forderungen des in Ziff. 16.2 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen benannten Personals im Zusammenhang mit Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn. Der Lieferant ist zum Ersatz aller der AG aus der Verletzung der in Ziff. 16 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen geregelten Verpflichtungen entstehenden Schäden verpflichtet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

17. Rechteinräumung

- (1) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.
- (2) Der Lieferant räumt der AG an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentum an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, räumt der Lieferant der AG dieses ebenfalls im Zeitpunkt von dessen Entstehung ein, soweit dem nicht ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten entgegensteht.

18. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der AG.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechselund Scheckforderungen ist der Sitz der AG, sofern der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferant der AG gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.